

III. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Edertal vom 14. Dezember 2007

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung
- der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der derzeit gültigen Fassung
- der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in der Sitzung am 03.12.2020 den folgenden

III. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Edertal vom 14. Dezember 2007,

beschlossen:

1. Änderungsumfang:

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

- (3) Die Grundgebühr beträgt 5,89 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Grundstück und Monat, die Gebühr für das zur Verfügung gestellte Wasser beträgt pro m³ 2,47 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edertal, den 23.12.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal

gez.
Klaus Gier
Bürgermeister